

# Satzung zum Gothaer Stadtpass

Der Stadtrat der Stadt Gotha hat auf Grund der §§ 19 und 20 ThürKO (Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Thüringer Gesetz zur Änderung verwaltungsrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853) in seiner Sitzung, am 13.04.2005, folgende Satzung zum Gothaer Stadtpass beschlossen:

## § 1

### Zweck und Geltungsbereich

Einwohnern der Stadt Gotha mit geringem Einkommen soll die Teilnahme am öffentlichen und kulturellen Leben erleichtert werden. Einkommensschwache Einwohner zu unterstützen und gute Lebensbedingungen für sie zu schaffen und an diesen teilhaben zu lassen, ist auch eine Aufgabe der Stadt Gotha und Ausdruck eines solidarischen Miteinanders. Der Stadtpass berechtigt die Inhaber zur Inanspruchnahme von bestimmten Angeboten und Leistungen der Stadt Gotha zu ermäßigten Preisen. Er gilt nur im Stadtgebiet der Stadt Gotha.

## § 2

### Berechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigte sind Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Gotha haben und die Sozialleistungen zur Grundsicherung nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), Sozialgesetzbuch XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

Daneben erhalten alle Personen, die mit den in Satz 1 genannten Personen eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz bilden, einen Stadtpass.

Personen (Auszubildende), die nach den Vorschriften des § 7 (5) SGB II und § 22 SGB XII von den Leistungen ausgeschlossen sind, erhalten den Stadtpass nur in besonderen Härtefällen. Besondere Härtefälle sind anzunehmen, wenn dieser Personenkreis leistungsberechtigt nach den Vorschriften des § 7 (5) S. 2 und (6) SGB II und § 22 (1) S. 2 und (2) SGB XII ist.

## § 3

### Leistungen

Der Stadtpass soll den Berechtigten die Inanspruchnahme der nachstehenden Leistungen zu ermäßigten Preisen und Gebühren durch Gesamt- oder Teilermäßigungen ermöglichen.

#### 1. Besuch der Schwimmhalle der Stadt Gotha

Stadtpassinhaber erhalten auf die Eintrittspreise die nach der jeweils gültigen Entgeltordnung vorgesehene Ermäßigung.

#### 2. Besuch des Tierparks Gotha

Stadtpassinhaber erhalten auf die Eintrittspreise die nach der jeweils gültigen Entgeltordnung vorgesehene Ermäßigung.

3. Nutzung der Stadtbibliothek „Heinrich Heine“ und der städtischen Kinder- und Jugendbibliothek Gotha

Stadtpassinhaber sind von der Jahresgrundgebühr befreit.

4. Kulturelle Veranstaltungen im Kulturhaus und in der Stadthalle Gotha

Stadtpassinhaber erhalten bei kulturellen Veranstaltung, die von der Stadt Gotha ausgerichtet werden z. B. Kinder- und Jugendprogramm sowie Theaterprogramm und im Kulturkalender gesondert gekennzeichnet sind, eine Ermäßigung von 20 % auf den jeweiligen Eintrittspreis.

5. Andere Ermäßigungen

Stadtpassinhabern kann von anderen Institutionen und Verbänden, z. B. Stiftung Schloss Friedenstein Gotha etc. weitere Ermäßigung gewährt werden, soweit in den entsprechenden Entgeltordnungen hierfür Ermäßigungen vorgesehen sind. Ansprüche gegen die Stadt Gotha ergeben sich hieraus nicht.

Der Stadtpassinhaber hat zur Erlangung der vorgenannten Ermäßigungen den Stadtpass beim Erwerb der Eintrittskarten oder sonstiger Leistungen unaufgefordert vorzulegen. Nur bei Vorlage eines gültigen Stadtpasses wird die Ermäßigung gewährt.

#### § 4

##### Verfahren zur Beantragung des Stadtpasses

Der mit einem Lichtbild versehene Stadtpass wird auf Antrag für jeden Berechtigten im Sinne des § 2 ausgestellt, der das siebente Lebensjahr vollendet hat. Personen, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden im Stadtpass der Eltern vermerkt.

Die Antragsteller haben zum Nachweis, dass sie zu dem in § 2 genannten Personenkreis gehören, die gültigen Leistungsbescheide bei der Antragstellung vorzulegen. Darüber hinaus ist, verbunden mit der Antragstellung, ein aktuelles Lichtbild vorzulegen.

Die Antragsteller haben im Übrigen gegenüber der Stadtverwaltung Gotha eine Erklärung abzugeben, in der sie die zuständigen Sozialbehörden vom Sozialgeheimnis hinsichtlich der Dauer des Bezuges der Sozialleistungen zur Grundsicherung befreien. Die Befreiung vom Sozialgeheimnis beinhaltet nur die Auskunft über den Zeitraum des Sozialleistungsbezuges und dient der Abwehr missbräuchlichen Verhaltens.

Verwaltungskosten für die Ausstellung des Stadtpasses werden nicht erhoben.

#### § 5

##### Geltungsdauer des Stadtpasses

Der Stadtpass gilt grundsätzlich, vom Tag der Ausstellung gerechnet für die Dauer des Bezuges von Leistungen zur Grundsicherung entsprechend SGB II und XII bzw. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, längstens jedoch ein Kalenderjahr. Er ist nicht übertragbar und bei Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres nur in Verbindung mit einem gültigen Ausweisdokument (Personalausweis, Pass, Führerschein) gültig.

Der Stadtpassinhaber ist verpflichtet, den Wegfall des Bezuges von Sozialleistungen zur Grundsicherung unverzüglich der Stadtverwaltung mitzuteilen.

Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Stadtpasses ist möglich, wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung des Stadtpasses weiterhin vorliegen.

#### § 6 Missbrauch, Verlust

Bei Missbrauch wird der Stadtpass entzogen. Die zu Unrecht erhaltenen Leistungen sind zu erstatten.

Bei Verlust des Stadtpasses ist die Ausstellungsbehörde unverzüglich zu informieren.

#### § 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer fahrlässig oder vorsätzlich,

- entgegen § 4, keinen gültigen Leistungsbescheid zur Beantragung des Stadtpasses vorlegt,
- entgegen § 5, den Stadtpass auf andere Personen überträgt oder
- entgegen § 5, den Wegfall des Bezuges von Sozialleistung zur Grundsicherung gemäß SGB II und SGB XII nicht oder nicht richtig mitteilt

handelt ordnungswidrig, soweit dieses Verhalten nicht bereits nach den Vorschriften des StGB strafbar ist.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 19 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

#### § 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung trat am 01.07.2005 in Kraft (Ausfertigungsdatum: 03.05.2005, Fundstelle RHK 05/05).